

Studienordnung für das Zertifikatsstudium Transferscout*in vom 19.01.2021

Präambel

Das Zertifikatsstudium Transferscout*in steht grundsätzlich allen geeigneten Bewerber*innen offen.

Diskriminierungen nach Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, religiöser Orientierung, Nationalität oder anderer individueller Orientierung oder Eigenschaften sind auszuschließen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich..... | 1 |
| § 2 Inhaltliches Profil des Zertifikatsstudiums | 1 |
| § 3 Abschlussbezeichnung..... | 1 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen..... | 1 |
| § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang..... | 2 |
| § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung.... | 2 |
| § 7 Regelungen zur Prüfungsorganisation ... | 2 |
| § 8 Inkrafttreten..... | 2 |

Anlagen: Anlage:1 Übersicht über die Module, Status, Leistungspunkte (LP),
Anlage 2: Regelstudienplan,
Anlage 3: Muster Universitätszertifikat,
Anlage 4: Ordnung über Teilnahmeentgelt

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt den Ablauf und die Durchführung des Zertifikatsstudiums „Transferscout*in“ sowie den Zugang zu diesem Studium. ²

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiums/Ziele des Studiums

(1) ¹Absolvent*innen des Zertifikatsstudiums Transferscout*in sind Vermittelnde und Überset-

zende zwischen Hochschulen, Unternehmen, Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung. Als fachliche geschulte Expert*innen identifizieren sie vorhandene Leistungs- und Innovationspotentiale sowie Bedarfe von Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Sie machen diese sichtbar und vernetzen die entsprechenden Akteure miteinander. Sie bringen relevante Partner*innen gezielt zusammen, sensibilisieren für Transferaktivitäten und entwickeln eigene Ideen zur Problemlösung, um Impulse für die Regionalentwicklung zu geben. Dieses Zertifikatsstudium bietet Bewerber*innen aus Wissenschaft, Wirtschaft oder Zivilgesellschaft, Wissenschaftler*innen sowie Promovierenden und Promovierten eine einjährige berufsbegleitende Qualifizierung in Teilzeit, in der sie die notwendigen Kompetenzen erwerben, für Ihre Tätigkeit als Transferscout*in in Transfereinrichtungen von Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, privatwirtschaftlichen Unternehmen sowie bei Verbänden, Vereinen und Kammern.

(2) Das Ziel dieser Qualifizierung ist die Professionalisierung zukünftiger Transferfachkräfte. Die Lehrenden begleiten die Studierenden dabei, vermittelnde und übersetzende Kompetenzen aufzubauen. Sie unterstützen sie, fachliche Expertise zur Entwicklung von Verwertungswissen zu erwerben, damit sie als fähige, kreative und innovative Transferscouts in Transfereinheiten tätig sein können. Durch die Zusammensetzung disziplinär diverser Studierender mit Berufserfahrungen in heterogenen Berufsfeldern werden die inter- und transdisziplinären Kompetenzen der Studierenden geschult.

§ 3 Abschlussbezeichnung

¹Mit dem Zertifikatsstudium wird der Abschluss „Diploma of Advanced Studies“ erworben ²Die Studierenden erhalten ein Universitätszertifikat (siehe Anlage 3 Muster Zertifikat).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studienangebot ist ein berufsbegleitendes Zertifikatsstudium, welches einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (in der Regel einen Bachelor-Abschluss) sowie mindestens eine einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit voraussetzt. Im Anschluss an ein MA/Diplom/Magister-Studium ist die Aufnahme des Zertifikatsstudiums möglich, sofern ein mindestens 6-wöchiges Praktikum in Wirtschaft, Zivilgesellschaft und/oder Wissenschaft absolviert worden ist.

(2) Die Lehr- und Prüfsprache im Zertifikatsstudium ist deutsch. Auf die Feststellung des Vorliegens der für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (DSH-2) der Bewerberin oder des Bewerbers finden der § 1 Abs. 2 bis 4 der DSH-Ordnung der BTU Cottbus–Senftenberg vom 07.09.2020 (AMBI. 05 /2020) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Studienangebot besteht bei zu geringer Anzahl an Teilnehmenden auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst insgesamt 30 Leistungspunkte (LP) gemäß den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern. ²Es beginnt in der Regel jeweils im Wintersemester.

(2) Das Studienangebot erfolgt berufsbegleitend und ist entsprechend in Teilzeit konzipiert.

(3) Wenn eine Studierende oder ein Studierender wegen

- länger andauernder Krankheit oder
- Behinderung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Betreuung eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegattinnen oder Ehegatten und Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt die fachliche Leitung des Zertifikatsstudiums (im Folgenden „die Leitung“ genannt) in individueller Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden geeignete Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen.

Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Leitung. Der Antrag ist mit der Anmeldung zum Modul zu stellen. Sofern der Grund nach dieser Frist eintritt, ist der Antrag

unverzüglich, aber vor der Erbringung der Modulprüfung, zu stellen. Die Leitung entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

¹Das Lehrangebot ist modularisiert und umfasst

- Fünf Pflichtmodule sowie
- eine Abschlussarbeit.

Der Musterstudienplan in Anlage 2 garantiert bei erfolgreichem Bestehen der Module ein Absolvieren des Studiums in der Regelstudienzeit.

§ 7 Regelungen zur Prüfungsorganisation

¹Die Gestaltung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der §§ 12, 13, 15 und 16 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge an der BTU C-S (RahmenO-Ba) vom 12.09.2016 (AMBI. 13/2016) bzw. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Sonstige Regelungen

Sonstige Regelungen werden im Vertrag für die universitäre Weiterbildung getroffen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg in Kraft.

[Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der „Kommission für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung“ vom 19. Januar 2021 und der Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät 5 Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 13. Januar 2021.](#)

Cottbus, den 19.01.2021

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, LP

| Modul-Nr ¹ | Modul-kürzel ² | Modulname | Status/ Bewertung | LP |
|-----------------------|---------------------------|--|-------------------|----|
| Neu | TS 1 | Einführung in den Wissens- und Technologietransfer | P/SL | 6 |
| Neu | TS 2 | Management und Innovation | P/SL | 6 |
| Neu | TS 3 | Kommunikation, Vernetzung und Organisation | P/SL | 3 |
| Neu | TS 4 | Wissens- und Technologietransfer Digital | P/SL | 6 |
| Neu | TS 5 | Fördermittel und Recht im WTT | P/SL | 3 |
| Neu | TS 6 | Abschlussarbeit: Fachspezifische(s) Technologiescreening und -verwertung | P/Prüf | 6 |

1) die in der Modulbeschreibung festgelegte Nummer

2) das studiengangspezifische Kürzel für das Modul

P Pflichtmodul

SL Studienleistung

Prüf Prüfungsleistung

LP Leistungspunkte

Anlage 2: Regelstudienplan

| Modul-Nr ¹ | Modul-kürzel ² | Modulname | LP im Semester | | LP |
|-----------------------|---------------------------|--|----------------|----|-----------|
| | | | 1 | 2 | |
| Neu | TS 1 | Einführung in den Wissens- und Technologietransfer | 6 | | 6 |
| Neu | TS 2 | Management und Innovation | | 6 | 6 |
| Neu | TS 3 | Kommunikation, Vernetzung und Organisation | 3 | | 3 |
| Neu | TS 4 | Wissens- und Technologietransfer Digital | 6 | | 6 |
| Neu | TS 5 | Fördermittel und Recht im WTT | | 3 | 3 |
| Neu | TS 6 | Abschlussarbeit: Fachspezifische(s) Technologiescreening und -verwertung | | 6 | 6 |
| | | Summe | 15 | 15 | 30 |

Anlage 3: Muster Universitätszertifikat

Separates PDF-Dokument

Anlage 4: Ordnung über Teilnahmeentgelt

- (1) Das Teilnahmeentgelt wird auf 1.500,00 EUR je Studiensemester zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer festgesetzt.
- (2) Im Übrigen finden die Gebühren- und Entgeltsatzung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der BTU Cottbus-Senftenberg Anwendung.